

Vereinssatzung Blossom Cheerleader Berlin e.V.

§1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist Blossom Cheerleader Berlin e.V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Die Vereinsfarben sind Weiß, Pink und Silber.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Cheerleadersports in Berlin und Brandenburg. Zudem sollen Werte und Akzeptanz anderen gegenüber vermittelt werden.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Anmietung von Sportstätten, regelmäßig organisierte Trainingseinheiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Auftritten und Meisterschaftsteilnahmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1 ½ fache Jahresbeitrag sein.
- (4) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
- Ehrenmitglieder
 - ruhende Mitglieder
 - PeeWee Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - ordentliche Mitglieder

Ruhende Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf Trainingseinheiten sowie aktive Teilnahme an Auftritten und Meisterschaften.

- (5) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt des Mitglieds
 - Tod des Mitglieds und
 - Ausschluss des Mitglieds
- (7) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung, per Post gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten, zum letztes Tag des Monats, erklärt werden.
- (8) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn:
- das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
 - mit mehr als drei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
- Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (9) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Trainer und
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

- dem 1.Vorstand
- dem 2.Vorstand
- dem Kassenwart
- der Cheerleaderbeauftragten
- dem Datenschutzbeauftragten

- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

Darüber hinaus obliegen ihm die folgenden Aufgaben:
 - Finanzen
 - Aufzeichnung der Vereinsentwicklung
 - Organisatorisches zu Trainingsorten und Auftritten
 - Termininformationen
 - Entscheidung über Equipmentbeschaffung
- (6) Der jeweilige Vorstandsteil bleibt nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Wahl des neuen Vorstandsteils im Amt.
- (7) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen beauftragen.
- (8) Innenhaftung des Vorstandes nach §31a BGB.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
- Wahl des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Schaffung einer Beitragsordnung und ihre Änderung,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- Beschluss über die Erhebung einer Umlage,
- Mitbeschluss über Teilnahme an Auftritten und Meisterschaften und
- Mitbestimmung der Equipmentanschaffung.

(6) Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben, bei Minderjährigen übernimmt dies der gesetzliche Vertreter. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geburtsort,

Krankenkassendaten und Angaben zur körperlichen Verfassung des Mitglieds). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des AFCVBB Verbandes muss der Blossom Cheerleader Berlin Verein die oben genannten Daten seiner Mitglieder an den AFCVBB Verband weitergeben. Der Verein veröffentlicht Daten und Bilder seiner Mitglieder auf der Homepage, der Vereinszeitschrift, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten und Flyern nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und/oder der Jugendarbeit verwendet werden darf. Die Auszahlung des Vermögens darf erst erfolgen, wenn das für den Verein ständige Finanzamt die steuerbegünstigte Verwendung des Vermögens bestätigt hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestellt eine Person zum Liquidator, welcher dann den Verein allein vertritt und von den Beschränkungen des § 181 BGB.